

A 2

Einreicher: Steffen Kachel

Antrag

Abstimmungsverfahren bei Listenaufstellungen zu Landtagswahlen

Der Landesparteitag möge beschließen:

1. Bei Listenaufstellungen ist der Vertreterversammlung ein Vorschlag des Landesvorstandes vorzulegen, der maximal 50 Prozent der Zahl der Sitze umfasst, die die Partei bei der letzten Wahl errungen hat. Für jeden der vorgeschlagenen Plätze ist das Politikfeld, das die/der Betreffende bearbeiten soll bzw. die vorgesehene Leitungsfunktion in der Fraktion anzugeben.
2. Alle weiteren Listenplätze sind in jeweils einer Liste (Frauenliste und gemischte Liste) zu bestimmen.
3. Der Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes für die ersten Listenplätze ist den Parteigremien und Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Sitzung, auf der der Vorschlag des Landesvorstandes erarbeitet wird, bekannt zu geben. In dieser Zeit ist dem Landesausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Landesausschuss und die Kreisvorsitzenden sind berechtigt, dem Landesvorstand einen eigenen Listenvorschlag vorzulegen und diesen zu begründen. Auch hier sind Politikfelder und Leitungsfunktionen, für die die Betreffenden vorgeschlagen sind, anzugeben.
4. Der Listenvorschlag des Landesvorstandes ist auf der VertreterInnenversammlung en bloc zu begründen. Auch hierbei sind die Politikfelder und die Funktionen, für die die Betreffenden vorgeschlagen werden, zu benennen.

Begründung:

Es ist wichtig, ein Verfahren zu wählen, das die regionalen Überlegungen und Interessen geordnet in den Prozess der Listenaufstellung einbringt und den Einfluss von nicht inhaltlich ausgerichteten Kartellbildungen begrenzt.